Deutscher Bundestag **Drucksache 19/1319**

19. Wahlperiode 22.03.2018

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Britta Haßelmann, Monika Lazar, Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Corinna Rüffer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes zur Beschleunigung von Verfahren durch erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln

A. Problem

Bei den Verwaltungsgerichten sind die Eingänge in Asylsachen von rd. 45 000 im Jahr 2014 auf über 340 000 im Jahr 2017 angestiegen; Asylsachen machen derzeit drei Viertel der Gesamtbelastung der Verwaltungsgerichte aus (Quelle: Präses der Justizbehörde Hamburg im Bundesrat am 2. März 2018 zu TOP 21). Das hat erhebliche Rückwirkungen auch auf die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie steht nicht nur vor der gerichtsorganisatorischen Herausforderung der hohen Fallzahl, sondern zugleich vor der Herausforderung, möglichst einheitlichen, schnellen und effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Einen Flickenteppich von Einzelentscheidungen gilt es zu vermeiden. Das erfordert die Möglichkeit rechtlicher Orientierung an obergerichtlicher Rechtsprechung. Das geltende Asylgesetz ist unzureichend, da es in Abweichung von der Verwaltungsgerichtsordnung in Asylverfahren keine Möglichkeit der Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes keine Beschwerdemöglichkeiten vorsieht. Folge ist das Fehlen obergerichtlicher Klärung von Tatsachen- und Rechtsfragen, sodass gleichgelagerte Fälle immer wieder neu entschieden werden und divergierende erstinstanzliche Entscheidungen Rechtsunsicherheit auslösen. Gerade im Bereich des Eilrechtsschutzes, der bei Dublin-Verfahren überwiegend zur Anwendung kommt und teilweise durch die unionsrechtliche Überlagerung des Asylrechts komplizierte Entscheidungen des Verwaltungsgerichts erfordert, fehlen obergerichtliche Leitentscheidungen weitgehend. Der Weg zum Bundesverfassungsgericht wird derzeit in Asylsachen vermehrt beschritten. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet aber nur bei Verletzung von Verfassungsrecht, ist keine Superrevisionsinstanz und kann nicht für verwaltungsgerichtliche Leitentscheidungen sorgen.

B. Lösung

Eine obergerichtliche Rechtsprechung zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sorgt für Vereinheitlichung in Asylverfahren und kann die Gerichte der unteren Instanz entlasten, sodass die Asylrechtsprechung einheitlicher, schneller und ef-

fektiver wird. Dazu wird das Rechtsmittelsystem in Asylverfahren reformiert, indem die Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht und Beschwerdemöglichkeiten in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eingeführt werden. Das trägt zur weiteren Gleichstellung des Asylprozessrechts mit dem allgemeinen Verwaltungsprozessrecht bei. Der Bundesrat hatte insoweit bereits 2017 einen praktikablen Vorschlag gemacht (Beschlussdrucksache des Bundesrates 179/17(B)), von dem aber nur die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zwischenzeitlich aufgegriffen und eingeführt wurde. Dies ist nicht ausreichend. Denn die obergerichtliche Klärung fallübergreifender allgemeiner Tatsachen- und Rechtsfragen ist nach wie vor nicht vorgesehen. Deshalb schließt sich dieser Gesetzentwurf an die in den Bundesrat am 2. März 2018 von Länderseite erneut eingebrachten Vorschläge an (Bundesratsdrucksache 51/18) und erweitert sie so, dass das Bundesverwaltungsgericht im Asylprozess in der Revision auch fallübergreifende allgemeine Tatsachenfragen klären kann. Diese neue Verfahrensregelung wird befristet und ist zu evaluieren (siehe Artikel 2 Absatz 2 und 3). Zur Gewährleistung gleichen Rechtsschutzes ist in einem weiteren gesetzgeberischen Schritt die Einheitlichkeit des Verwaltungsprozessrechtes wiederherzustellen. Ausnahmsweise Abweichungen bedürfen besonderer Begründung, sind stets zu befristen und auf ihre Notwendigkeit und Wirkungen zu evaluieren.

Die Vereinheitlichung der Rechtsprechung wird verlässliche Prüfungsmaßstäbe für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) schaffen. Die Qualität der BAMF- Entscheidungen wirkt sich wesentlich auf den Geschäftsanfall bei den Verwaltungsgerichten aus.

C. Alternativen

Keine. Eine personelle Verstärkung an den Verwaltungsgerichten der Länder ist teilweise bereits erfolgt und einige Gerichte haben reine Asyl- und „Dublin-Kammern“ eingerichtet, um dem Verfahrensanstieg gerecht zu werden. Dies vermag zwar zu einer geringeren Abweichung der Entscheidungen ähnlicher Fälle innerhalb einzelner Verwaltungsgerichte führen, ist aber deutlich kostenintensiver und kann eine höchstrichterliche Klärung von Tatsachen- und Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung nicht ersetzen.

D. Kosten

Es ist ein geringfügiger Mehraufwand seitens der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts zu erwarten, dem Einsparungen bei den Verwaltungsgerichten gegenüberstehen. Eine erhebliche Verfahrenszunahme und somit eine erhebliche Kostensteigerung bei den oberen Gerichten ist aber nicht zu erwarten, da den Beteiligten die Rechtsmittel nur zustehen, wenn sie zugelassen worden sind.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes zur Beschleunigung von Verfahren durch erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 80 wie folgt gefasst:

   „§ 80 Beschwerde“.

2. § 78 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „Verwaltungsgericht oder dem“ eingefügt.

   b) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Berufung ist nur zuzulassen“ durch die Wörter „Das Oberverwaltungsgericht lässt die Berufung zu“ ersetzt.

   c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 eingefügt:

      „(4) Das Verwaltungsgericht lässt die Berufung in dem Urteil zu, wenn die Gründe des Absatzes 3 Nummer 1 oder 2 vorliegen. Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden. Zu einer Nichtzulassung der Berufung ist das Verwaltungsgericht nicht befugt. Die Berufung ist, wenn sie von dem Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

      (5) Die Berufung ist in den Fällen des Absatzes 4 innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

      (6) Wird die Berufung nicht in dem Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen, so ist die Zulassung innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.“

   d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

   e) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 7 bis 9.

f) Dem Absatz 8 werden die folgenden Sätze 1 und 2 vorangestellt:

„Die Revision (§§ 132 und 134 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann auch zugelassen werden, wenn es in der Rechtssache auf fallübergreifende allgemeine Tatsachenfeststellungen ankommt. Den Beteiligten steht insoweit die Revision an das Bundesverwaltungsgericht abweichend von § 137 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung zu."

3. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80

Beschwerde

(1) Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz können vorbehaltlich des Absatzes 2 und des § 133 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(2) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80a und 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss zugelassen wird. Die Beschwerde ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Der Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn

1. das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss
   a) über eine Frage des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes von grundsätzlicher Bedeutung entschieden hat oder
   b) die Bewertung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache auf eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung gestützt hat
2. und der Beschluss des Verwaltungsgerichts hierauf beruht.

Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden.

(3) Die Beschwerde nach Absatz 2 ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Oberverwaltungsgericht einzulegen und zu begründen; § 148 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung findet keine Anwendung. Die Begründung der Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe."

Artikel 2

Evaluation

Über die Wirkungen des § 78 Absatz 8 Satz 1 und 2 des Asylgesetzes hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zum 31. Dezember 2021 unter Beachtung der Grundsätze der Wissenschaftlichkeit, Objektivität und Transparenz unter Beteiligung unabhängigen und neutralen Sachverstandes sowie unter Beteiligung der Länder und Fachkreise schriftlich zu berichten.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 78 Absatz 8 Satz 1 und 2 des Asylgesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Berlin, den 20. März 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bundesweit sind die Zahlen der Klagen und Eilanträge in Asylverfahren vor den Verwaltungsgerichten überproportional gestiegen. Ein Rückgang ist derzeit nicht abzusehen.

Daher soll den Verwaltungsgerichten die Möglichkeit eingeräumt werden, bei grundsätzlicher Bedeutung des Falles oder Abweichung von obergerichtlicher Rechtsprechung Beschwerde und Berufung zuzulassen. Außerdem wird eine zusätzliche Möglichkeit zur Zulassung der Revision zur Klärung fallübergreifender allgemeiner Tatsachenfragen geschaffen. Damit wird das Ziel erreicht, den Prüfungsaufwand der Verwaltungsgerichte zu reduzieren und die Verfahrenserledigung effizient zu fördern und somit die angemessene Bearbeitung der gestiegenen Asylverfahren zu erleichtern. Dies entspricht nicht nur einem Beschluss des Bundesrates vom 10. März 2017 (179/17(B)), sondern auch den teilweise noch weitergehenden Forderungen zahlreicher Praktikerinnen und Praktiker, wie z. B. die Stellungnahmen des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR) zuletzt mit Stellungnahme vom 2. März 2018 (www.bdvr.de/index.php/id-20182019.html), der Neuen Richtervereinigung (NRV) oder des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) belegen. Auch der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts und die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe der Länder plädieren dafür, die übermäßigen Rechtsmittelbeschränkungen im Asylprozess zu überdenken, in Neue Juristische Wochenschrift (NJW)-aktuell 8/2018 erneut der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts. Selbst die Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und SPD sieht nunmehr, wenn auch nicht weiter spezifiziert und nur als Prüfklausel, Gesetzesveränderungen zur weiteren Verfahrensbeschleunigung, -vereinfachung und -vereinheitlichung vor.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Asylverfahrens sind seit den neunziger Jahren, als im Interesse der Verfahrensbeschleunigung Abweichungen im Asylverfahren vom allgemeinen Verwaltungsprozessrecht festgelegt wurden, erheblich komplexer geworden. Sie erfordern bei der Beurteilung die Berücksichtigung des Zusammenspiels nationaler asylverfahrensrechtlicher und ausländerrechtlicher Regelungen, Kenntnisse über die aktuellen Verhältnisse in Herkunftsstaaten sowie Spezialwissen im Zusammenhang mit den Dublin-Verordnungen und EU-Richtlinien. Ohne die Möglichkeit des Zugangs zu den obersten Gerichten können diese ihrer gesetzlichen Aufgabe, die Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht zu vereinheitlichen und fortzuentwickeln, nicht angemessen nachkommen.

Der bisherige Weg, als Beitrag zur Bewältigung von Kapazitätsproblemen bei den Verwaltungsgerichten im Asylprozess die Möglichkeiten des Einsatz von Proberichtern und Proberichterinnen zu erweitern und die Spruchkörperzusammensetzung zu lockern, steht in einem Spannungsverhältnis mit der richterlichen Unabhängigkeit und der Sicherung der Entscheidungsqualität: Sowohl die Abweichung von der wohl begründeten Regel, dass ein Proberichter im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein darf (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VwGO) durch Beschränkung auf die ersten sechs Einsatzmonate (§ 76 Abs. 5 AsylG), die rechtsstaatlich nicht zweifelsfreie Möglichkeit, zur „Deckung eines nur vorübergehenden Personalbedarfs“ volljuristische Lebenszeitbeamte als Richter auf Zeit einzusetzen (§§ 17, 18 VwGO i. d. F. des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes 2015) als auch der Vorschlag des Bundes der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter vom 2. März 2018 zur Erweiterung der Spruchkörperzusammensetzung (§ 29 Deutsches Richtergesetz) mit jeweils bis zu zwei statt derzeit höchstens jeweils einem Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und abgeordnetem Richter gehen deshalb in die falsche Richtung.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung der am Gesetzesrang teilnehmenden Inhaltsübersicht des Asylgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 78 Asylgesetz)

Die fehlende Möglichkeit der Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht selbst führt derzeit dazu, dass eine ober- oder höchstrichterliche Klärung streitiger, nicht selten schwieriger Tatsachen- und Rechtsfragen nicht zuverlässig möglich ist. Dass bisher nur das Oberverwaltungsgericht bei entsprechendem Antrag die Möglichkeit zur Zulassung hat, hat zur Folge, dass nicht genügend Fälle mit grundsätzlicher Bedeutung und vorhandener Divergenz zugelassen wurden, um durch Leitentscheidungen für mehr Rechtssicherheit im Umgang mit schwierigen Tatsachen- und Rechtsfragen sorgen zu können. Anders als die erste Instanz, die wegen der Vielzahl der dort anhängigen Verfahren eine breitere Grundlage für die Bewertung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtsfrage sowie vorhandener Divergenz hat, verfügt das Oberverwaltungsgericht als Berufungsgericht auch aufgrund der vergleichsweise geringen Zahl von Verfahren nicht über eine entsprechende Gesamtübersicht. So muss sich das Oberverwaltungsgericht erst bei einem entsprechenden Zulassungsantrag mit einem etwaigen Fall von grundsätzlicher Bedeutung oder vorhandener Divergenz befassen. Hinzu kommt, dass es nach Einschätzung der gerichtlichen Praxis auch Konstellationen geben kann, in denen eine Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht trotz Vorliegen der Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung und Divergenz) nicht erfolgen kann, da die Darlegungsvoraussetzungen des § 78 Absatz 4 Satz 4 AsylG nicht gegeben sind.

Die fehlenden Leitentscheidungen haben zu einer Vielzahl divergierender erstinstanzlicher Entscheidungen und einer damit einhergehenden Unsicherheit der Rechtsanwender (auch beim BAMF) geführt. Durch den Regelungsvorschlag soll den Verwaltungsgerichten die Möglichkeit eröffnet werden, eine Überprüfung ihrer Urteile durch das Berufungsgericht zuzulassen.

Die Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht ist beschränkt auf Fälle von grundsätzlicher Bedeutung sowie auf solche, in denen das Verwaltungsgericht von einer Entscheidung eines Obergerichts oder obersten Gerichts beziehungsweise des Bundesverfassungsgerichts abgewichen ist.

Außerdem wird neu eine Zulassung der Revision ermöglicht, wenn es in der Rechtssache auf fallübergreifende allgemeine Tatsachenfeststellungen ankommt. Damit wird abweichend von § 137 VwGO die Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht im Asylprozess in gewissem Ausmaß auch auf tatsächliche Feststellungen erstreckt, was so genannte Länderleitentscheidungen ermöglicht. Das schließt die Notwendigkeit der Berücksichtigung veränderter tatsächlicher Verhältnisse durch die Verwaltungsgerichte nicht etwa aus, bedeutet insofern über den Einzelfall hinaus keine Bindung der Instanzgerichte, ermöglicht aber bei unveränderter Tatsachenlage die rechtliche Orientierung an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Das Recht der Schutzsuchenden auf individuelle Prüfung ihres Falles bleibt unberührt.

Der weitergehende Vorschlag des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen vom 2. März 2018, bei der Erweiterung der Revision die Nichtzulassungsbeschwerde und den Amtsermittlungsgrundsatz auszuschließen, erscheint als verfahrensrechtlich und rechtsstaatlich verfehlt, weil er die Erweiterung der Revision konterkariert.

Zu Nummer 3 (§ 80 Asylgesetz)

Der vorgeschlagene neue § 80 Absatz 2 Satz 1 AsylG sieht für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylgesetz zum Gegenstand haben, die Einführung einer Beschwerdemöglichkeit vor. Sie ist nach § 80 Absatz 2 Satz 2 AsylG auf Fälle beschränkt, in denen das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat. Die Eröffnung eines solchen Rechtsmittels durch das Verwaltungsgericht kann der rechtsstaatlich gebotenen Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit gerichtlicher Entscheidungen dienen und eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung bewirken. Die Eröffnung einer Beschwerdemöglichkeit zwecks Entscheidung grundsätzlich bedeutsamer Fragen stellt

daher ein geeignetes Mittel dar, um obergerichtlich bestimmte Tatsachen- und Rechtsfragen zu klären, was sich beschleunigend auf gleichgelagerte Fälle auswirken kann.

Zwar ist das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes systematisch nicht darauf ausgelegt, grundsätzliche Tatsachen- und Rechtsfragen abschließend zu klären und Leitentscheidungen herbeizuführen. Die Besonderheiten der sogenannten Dublin-Verfahren, in denen die Verwaltungsgerichte Zweifelsfragen häufig nicht zum Anlass nehmen, den Suspensiveffekt herzustellen, zwingen aber zu der Abwägung, entweder aus dogmatischen Gründen das faktische Fehlen der gebotenen Grundsatzklärungen hinzunehmen oder die Klärung fallübergreifender Fragen durch das Oberverwaltungsgericht in maßvollem Umfang zu ermöglichen.

Der mit der Eröffnung einer Beschwerdemöglichkeit zum Oberverwaltungsgericht verbundenen Verzögerung des betroffenen Einzelverfahrens trägt die vorgeschlagene Regelung dadurch hinreichend Rechnung, dass die Zulassung der Beschwerde auf den Fall der grundsätzlichen Bedeutung beschränkt und eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Beschwerde nicht statthaft sein soll. Darüber hinaus wird die Verzögerung gerichtlicher Verfahren dadurch begrenzt, dass das Rechtsmittel – abweichend von den für die Beschwerde geltenden Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung – binnen einer kurzen Frist von zwei Wochen unmittelbar bei dem Oberverwaltungsgericht einzulegen und zu begründen ist. Der somit begrenzte Zeitmehrbedarf in den betroffenen Einzelverfahren wird im Übrigen überkompensiert durch den Zeitgewinn, der sich für die Vielzahl von Fällen ergibt, deren Erledigung durch die Grundsatzklärung erleichtert wird.

Der neue § 80 Absatz 2 Satz 3 AsylG stellt klar, dass auch bei materiell-rechtlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung die Beschwerde zuzulassen ist.

Zu Artikel 2 (Evaluation)

Artikel 2 enthält eine Evaluationsklausel. Die Fristen sind jeweils so bemessen, dass eventuelle gesetzgeberische Konsequenzen in angemessenem Zeitraum gezogen werden können.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Mit Absatz 2 wird die Geltung der neuen Sätze 1 und 2 des Absatzes 8 des § 78 Asylgesetz befristet, weil die Erstreckung der Revision auf fallübergreifende allgemeine Tatsachenfragen ein neues asylprozessuales Element ist, vom Verwaltungsprozessrecht abweicht und deshalb der Überprüfung bedarf.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333